

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. **Berlin, Mittwoch, den 28. Juli 1909.** **Nr. 36.**

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 . Seite 559

Zoll- und Steuerwesen.

Die von dem Bundesrat unter dem 26. Juli 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 und zwar:

- I. Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3 A und zu den §§ 1 bis 11,
- II. Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und zu den §§ 78 bis 90

werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 26. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wernuth.

I.

Ausführungsbestimmungen

zu

Charifnummer 1 bis 3 A und zu den §§ 1 bis 11.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgefetze (Bekanntmachung vom 15. Juli 1906*) werden dahin geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Wertpapiere“ die Worte eingefügt: „Gewinnanteil-schein- und Zinsbogen“.
2. Die Überschrift des Abschnitts I erhält die Fassung:
„Aktien, Anteilsscheine, Anze, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinn-anteilsschein- und Zinsbogen.“
3. a) Im § 4 Abs. 1 sind die Worte „inländischer Aktien und Interimsscheine“ zu ersetzen durch die Worte: „von Wertpapieren der unter Nr. 1a und b des Tarifs angegebenen Art“.
b) Dasselbst ist die erste Klammer mit den Worten „§§ 184, 278 des Handelsgesetzbuchs“ zu streichen.
c) Ebenda ist in der zweiten Klammer hinter dem Worte „Aktionären“ einzuschließen: „Anteilseignern“.
4. Im § 6 Satz 1 sind hinter dem Worte „Frist“ die Worte einzufügen: „und, sofern die Zahlung zu diesem Zeitpunkte nicht eingegangen ist, in Ansehung der späteren Zahlungen spätestens zwei Wochen nach dem Eingange der Zahlung“.
5. Im § 7 Abs. 1 sowie im § 8 eingangs ist statt „Tarifnummer 1c Abs. 2“ zu setzen: „Tarifnummer 1d Abs. 2“.
6. Im § 10 Abs. 2**) sind die Worte von „sowie“ bis „PFENNIG“ zu ersetzen durch das Wort: „VERSTEUERT“.
7. Die Anmerkung zum Abs. 1 des § 10 erhält die nachstehende Fassung:

Die nach den „Ausnahmen“ zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Bierpaß die deutsche Kaiserkrone sowie ein Band mit Angabe des Steuerfußes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen“ versteuerten ausländischen Wertpapiere erfolgte mittels eines Stempels, welcher in einem vierzigen, ausreißenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 5. Januar 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bände die Angabe des Steuerfußes von 5, 2 oder 1 vom Tausend enthielt.

Ein kreisrunder Stempel mit Angabe der Steuerfüße, der im übrigen der oben im Abs. 2 gegebenen Beschreibung entspricht, ist durch die Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 11. Juni 1887 (Zentralblatt S. 159) eingeführt worden; die Abstempelung der Wertpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuerfüße, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894:

*) Zentralblatt S. 979.

**) Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 31. Oktober 1906 (Zentralblatt S. 468).

5, 2 und 1 vom Tausend; später 1¹/₂ und 1 vom Hundert, 6, 5, 4, 2 und 1 vom Tausend, 6 Mark, 8 Mark und 50 Pfennig, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1900: 2 und 2¹/₂ vom Hundert, 1¹/₂ Mark, 6 vom Tausend, 1 vom Hundert, 50 Pfennig, 15 Mark, 20 Mark, 2 vom Tausend. Das Gesetz vom 8. Juni 1918 hat die Sätze des Gesetzes vom 14. Juni 1900 un verändert gelassen.

Der Prägestempel für ausländische Wertpapiere ist durch Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 31. Oktober 1908 (Zentralblatt S. 468) vom 1. Juli 1904 ab eingeführt. Bis dahin waren für in- und ausländische Wertpapiere Stempel des gleichen Wäuers in Gebrauch.

Gemäß Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 9. April 1891 (Zentralblatt S. 74) ist der Stempel- aufdruck auf die Stüde

1. der 4¹/₂prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
 2. der 4¹/₂prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
 3. der Buenos-Aires-Stadlanleihe vom Jahre 1888
- vorübergehend nicht mit roter, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

8. Im § 13 Abs. 1 ist hinter dem Worte „Aktie“ einzuschalten „oder ein nicht vollgezählter Anteil- schein“; desgleichen im § 13 Abs. 3 und im § 14 Abs. 2 hinter dem Worte „Aktien“ die Worte „und Anteilsscheine“.

9. Im § 16 Abs. 3 am Schlusse sind die Worte „und des Abgabensatzes“ zu ersetzen durch „VERSTEUERT“.

10. Im § 18 werden folgende Änderungen getroffen:

- a) im Abs. 1 wird die zweimalige Angabe „1. Juli 1900“ ersetzt durch „1. August 1909“;
- b) der Abs. 2 ist in seinem Eingange wie folgt zu fassen:
„(2) Wird beansprucht, daß für nach dem 31. Juli 1909 ausgegebene inländische Aktien usw., auf welche vor dem 1. August 1909 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 15. Juli 1909 nur für die vom 1. August 1909 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien usw. zur Besteuerung . . .“;
- c) im Abs. 5 wird die Angabe „1. Juli 1900“ ersetzt durch „1. August 1909“.

11. Hinter dem § 25 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Tarifnummer 3 A und zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes.

§ 25a.

(1) Die in Tarifnummer 3 A bezeichnete Stempelabgabe ist zu entrichten, bevor die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen von inländischen Wertpapieren ausgegeben werden, bei ausländischen Wertpapieren bevor die Ausgabe der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen im Inlande erfolgt.

18. Versteue- rung von Ge- winnanteils- schein- und Zinsbogen.

(2) Bei der ersten Ausgabe ausländischer Wertpapiere gelten die zugehörigen Gewinn- anteilschein- und Zinsbogen als im Auslande ausgegeben, wenn die Papiere an einem Orte des Auslandes ausgestellt sind; liegt der Ausstellungsort im Inlande, so gelten die Bogen im Zweifel als im Inlande ausgegeben. Geschieht die Ausreichung der Bogen zur Erneuerung abgelaufener Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, so gelten sie nur dann als im Inlande ausgegeben, wenn sie daselbst von dem Aussteller oder dessen mit der Ausgabe beauftragten Vertreter unmittelbar an den Bezugsberechtigten oder dessen Ausfragten ausgehändigt werden.

(3) Auf die Nichterfüllung der Steuerpflicht finden die Strafvorschriften des § 2 Abs. 1, 2, auf die gesamtschuldnerische Haftung für die Abgabe im Falle der Nichterfüllung der Steuerpflicht die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 25b.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes finden auf die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen entsprechende Anwendung. Die steuerfreie Abstemplung der umgetauschten neuen Bogen erfolgt nach den Bestimmungen der vorstehenden § 19, § 20 Abs. 1, Satz 1.



§ 25 c.

Die zu versteuernden Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sind einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Amtsstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 4 a vorzulegen.

§ 25 d.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe finden die Bestimmungen des § 3 und der Anmerkung zu diesen Paragraphen Anwendung. Die Ermittlung des der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Nennwerts von Rentenverschreibungen hat nach Maßgabe der Vorschrift in Spalte 4 Abs. 3 der Tarifnummer 2 zu geschehen.

§ 25 e.

(1) Die Abstempelung der Urkunden erfolgt mittels Maschine durch Aufdrücken des in § 57 beschriebenen Reichsstempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ auf die Vorderseite des Erneuerungsscheins, oder, soweit ein solcher nicht ausgegeben ist, auf die Vorderseite des zuletzt fällig werdenden Gewinnanteilscheins oder Zinsscheins jedes Bogens.

(2) Die Vorschrift im § 10 Abs. 4*) findet, soweit möglich, entsprechende Anwendung.

§ 25 f.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen gemäß § 11 auch bei der Reichsdruckerei erfolgen.

(2) Mit Zustimmung des Reichskanzlers kann ferner von der obersten Landesfinanzbehörde unter den erforderlichen Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen auch zuverlässigen Privatdruckereien, welche sich mit dem Drucke von Wertpapieren befassen, gestattet werden, die bei ihnen gedruckten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen mit dem Reichsstempel zu versehen. Der Antrag auf Abstempelung ist vom Steuerpflichtigen in der Anmeldung zur Besteuerung bei der Steuerstelle zu stellen, in deren Bezirke die Druckerei liegt.

§ 25 g.

(1) Wird infolge der Leistung weiterer Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Wertpapiere eine weitere Abgabe für die ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen fällig, so hat die Entrichtung auf Grund einer binnen 14 Tagen nach dem Ablaufe der für die Einzahlung ausgeschrieben Frist in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung nach Muster 4 b zu geschehen.

(2) Der Vorlegung der bereits abgestempelten Urkunden bedarf es nicht. Jedoch sind die weiteren Einzahlungen stets bei derselben Amtsstelle zur Besteuerung anzumelden, welche die Abstempelung und Besteuerung der Gewinnanteilscheinbogen bewirkt hat.

(3) Es ist zulässig, bei Vorlegung und Abstempelung der Gewinnanteilscheinbogen die volle tarifmäßige Abgabe nach Maßgabe des Nennwerts der vollgezahlten Stücke im voraus zu entrichten. Sofern dies nicht geschieht, hat die Steuerstelle die Erhebung der weiteren Abgabe aus Anlaß weiterer Einzahlungen auf die Wertpapiere zu übernehmen.

§ 25 h.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die nach den Befreiungsvorschriften unter 2, 3 der Tarifnummer 3 A von der Stempelabgabe befreit sind, sind zur steuerfreien Abstempelung bei der Amtsstelle anzumelden, durch welche die Stücke, für welche die Bogen ausgegeben werden, abgestempelt sind oder abgestempelt worden sind. Die steuerfreie Abstempelung geschieht durch Aufdruck des im § 57 beschriebenen Stempels mit der Umschrift „STEMPELFREI“.

*) Bergl. Fußnote zu Nr. 6.



§ 25i.

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes Stundung der Abgabe begehren, haben spätestens bei der Anmeldung (§ 25c) der Steuerstelle einen besonderen schriftlichen Antrag einzureichen, aus welchem die begehrte Stundungsfrist, die Gründe des Stundungsgefuchts und — soweit eine Anmeldung nach § 25c noch nicht vorliegt — der für die Höhe der Steuer in Betracht kommende Sachverhalt zu ersehen sein müssen und dem etwaige Beweismittel für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Stundung beizufügen sind.

(2) Die Steuerstelle reicht den Antrag und, falls die Stundung erst bei Einreichung der Besteuerungsanmeldung beantragt ist, eine Abschrift dieser Anmeldung und der Steuerfestsetzung mit einer gutachtlichen Äußerung insbesondere darüber, ob und welche Sicherheitsleistung im Falle der Gewährung der Stundung zu fordern ist, der Direktivbehörde ein. Diese prüft den Antrag und legt ihn nebst den Verhandlungen mit einem Gutachten der obersten Landesfinanzbehörde vor, welche die Entscheidung des Bundesrats herbeiführt.

(3) Die Abstempelung und Wiederaushängung der eingereichten Bogen kann vor der Entscheidung des Bundesrats erfolgen, wenn volle Sicherheit für die Abgabe geleistet ist. Die Grundzüge, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. In diesem Falle hat die Steuerstelle, wenn der Stundungsantrag abgelehnt wird, die Steuer einzuziehen und die Sicherheit zurückzugeben. Die Sicherheit ist ferner zurückzugeben, wenn die Stundung ohne Erfordern von Sicherheit bewilligt wird.

(4) Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, aus Billigkeitsrücksichten auch inländischen Ausstellern von Renten- und Schulverschreibungen Stundung der Abgabe für in der Zeit bis zum 1. Oktober 1914 ausgegebene neue Zinscheinbogen in dem gesetzlichen Umfange zu gewähren.

§ 25k.

(1) Wird eine Kürzung der Abgabe auf Grund von § 9 Abs. 2 des Gesetzes beansprucht, so ist in der Anmeldung (§ 25c, § 25z) das Sachverhältnis anzugeben und der Beweis zu führen, daß in dem der Ausgabe der neuen Gewinnanteilscheinbogen vorhergegangenen zehnjährigen Zeitraume für die angegebene Anzahl Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt worden ist und der im Durchschnitt der zehn Jahre verteilte Gewinnanteil weniger als 4 vom Hundert betragen hat.

(2) Ist der Beweis erbracht, so setzt die Direktivbehörde den Betrag, bis auf den die Abgabe geführt wird, fest und verfügt die Abstempelung gegen Zahlung dieses Betrags. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

§ 25l.

(1) Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, haben binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister und, sofern dieser Zeitpunkt vor dem 1. August 1909 liegt, bis zum 31. Oktober 1909 der Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine vorläufige Anmeldung einzureichen, aus der ersichtlich ist: der Zeitpunkt der Eintragungen, der Betrag der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital, im Falle der Erhöhung des Grundkapitals auch der Betrag der weiteren Einlagen, ferner, soweit die Einlagen nicht voll gezahlt sind, der Betrag und der Zeitpunkt der Einzahlungen. Zu der vorläufigen Anmeldung kann das Muster 4c benutzt werden.

(2) Auf Grund der vorläufigen Anmeldungen hat die Steuerstelle die nach § 10 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung und Besteuerung zu überwachen, die Gesellschaft nötigenfalls spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist an die Pflicht zur Einreichung der Anmeldung zu erinnern und im Falle fruchtlosen Ablaufs der Frist das weiter Erforderliche zu veranlassen.

§ 25 m.

(1) Die endgültige Anmeldung und Steuerentrichtung hat seitens der inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, erstmalig binnen drei Monaten nach Ablauf desjenigen zehnjährigen Zeitraums, der sich — gerechnet von dem Zeitpunkte der Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister — nach dem 1. August 1909 vollendet, und weiter je in den ersten drei Monaten der folgenden zehnjährigen Abschnitte bei der im § 251 Abs. 1 bezeichneten Steuerstelle zu erfolgen. Die Anmeldung ist nach Muster 4 c in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Muster 4 d.

(2) Sind die Einlagen nicht sofort zum vollen Betrag erfolgt, so finden die Bestimmungen des § 25 g Abs. 1, 3 entsprechende Anwendung. Die Besteuerungsanmeldung infolge weiterer Einzahlungen hat nach Muster 4 d zu geschehen.

(3) Der Berechnung der Abgabe ist der Betrag der einzelnen auf das Grundkapital geleisteten Einlagen zugrunde zu legen.

(4) Auf die weitere Behandlung der Anmeldung, auf die Erhebung und Stundung der Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 25 c ff. Anwendung.

(6) Werden in der Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, nachträglich Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben, so kommt auf die von den Gewinnanteilscheinbogen zu entrichtende Abgabe die früher entrichtete Abgabe verhältnismäßig in Anrechnung. Der in Anrechnung zu bringende Betrag ist von der Direktivbehörde festzustellen.

§ 25 n.

14. Übergangsbestimmungen.

(1) Sind vor dem 1. August 1909 Zinsbogen zur Erneuerung von Vogen ausgereicht worden, deren letzter Zinsschein erst nach dem 31. Juli 1909 zahlbar ist, so sind die Zinsbogen als nach diesem Zeitpunkt ausgegeben anzusehen. Das Gleiche gilt von vor dem 1. August 1909 ausgereichten Gewinnanteilscheinbogen, wenn das Geschäftsjahr, auf welches der letzte Gewinnanteilschein des zu erneuernden Bogens sich bezieht, erst nach dem 31. Juli 1909 abschließt. Als Zeitpunkt, in welchem die neuen Vogen ausgegeben sind, ist in diesen Fällen der Fälligkeitstag des in Satz 1 bezeichneten letzten Zinsscheins oder der Schluss des in Satz 2 bezeichneten Geschäftsjahres anzusehen.

(2) Bis zum 1. September 1909 sind von den Direktivbehörden Listen derjenigen inländischen Gesellschaften usw. aufzustellen, welche in der Zeit vom 10. bis 31. Juli 1909 Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen zur Erneuerung von nach dem 31. Juli 1909 ablaufenden Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen ausgegeben haben. Die Listen sind dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) zu übersenden.

§ 25 o.

Die Direktivbehörden werden ermächtigt, auf Antrag Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die zur Erneuerung von vor dem 1. August 1909 abgelaufenen Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen bis zum 31. Juli 1909 zur Ausgabe vom Aussteller bereit gestellt, aber nicht abgehoben sind, aus Billigkeitsgründen von der Stempelabgabe freizulassen.

12. Dem § 128 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt:

Die im Abschnitt VIII und IX für Wertpapiere getroffenen Bestimmungen finden auf Urkunden der in Tarifnummer 3 A bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

13. Im § 139 Abs. 1 ist im ersten Satze hinter „eingezahlten“ einzuschalten „oder gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes gestundet“.

14. Im § 140 Satz 2 sind die Worte „Anmeldung nach Muster 3 (vergl. §§ 17 und 141)“ zu ersetzen durch „Anmeldungen nach Muster 3 und 4c (vergl. §§ 17, 251 und 141)“.

15. § 141 erhält folgenden zweiten Absatz:

Im Wertbuch ist unter entsprechender Änderung des Vordrucks eine besondere Abteilung anzulegen zur Ausföhrung der in § 251 Abs. 2 vorgeschriebenen Überwachung der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A von den im § 10 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften.



Eingegangen den ten 19 .

Nr. des Anmeldebuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen nach dem Reichsstempelgesetz.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Ich Unterzeichnete beantrage — unter Beifügung der zugehörigen Wertpapiere — die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung der anbei folgenden, umstehend näher bezeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen — und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbcheinigung gegen deren Ausshändigung nach vollzogener Abstempelung die Bogen — und beigefügten Wertpapiere — zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

 , den ten 19

(Des Anmeldenden { Vor- und Suname.
Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbcheinigung.

Die umstehend verzeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen — und die zugehörigen Wertpapiere — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

 , den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)



Anmeldung											
Zau- fende Num- mer	Name und Wohnort des Anmeldenden	Der auszugebenden Bogen							Eingezahl- t ist für das Stück ein Betrag von	Die Bogen berechtigten zum Empfange des Gewinn- anteils — Renten — für die Zeit (Tag, Monat, Jahr) von — bis	Anträge und Bemerkungen des Anmeldenden
		Stück- zahl	Waltung (Benennung) und Emittent	Ort und Tag der Ausfertigung	Reihe	Buch- stabe	laufen- der Num- mer	Nenn- wert für das Stück			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Steuerfestsetzung

Stückzahl der Bogen	Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen ein Betrag für das Stück von	Steuer- satz	Dem Betrag in Sp. 14 entspricht ein Abgabebetrag für das Stück von	Dem Abgabebetrag in Spalte 16 treten hinzu nach Tarifnummer 8 A, Sp. 4		Von dem in Spalte 16 sind abzuziehen nach § 9 des Gesetzes		Für den Zeitraum in Sp. 11 sind somit für das Stück zu entrichten (Sp. 16 + 18 — Sp. 20)	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 18 + 21)	Bemerkungen*)
				Sehtel	„	Sehtel	„			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.





Eingegangen den ^{ten} 19
Nr. ... des Anmeldebuchs.
Nr. ... des Einnahmebuchs.

Blatt 4 b.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung,

betreffend

die Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinbogen aus
Anlaß einer weiteren Einzahlung auf den Nennwert der Stücke.

Richt Streifen bei Anmelden.

Ich Unterzeichnete melde... umseitig eine weitere Einzahlung auf Aktien —
Aktienanteilscheine — Reichsbantanteilscheine — Anteilscheine von Kolonialgesellschaften
— Anteilscheine von den Kolonialgesellschaften gleichgestellten Gesellschaften — zum Zwecke
der Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes an.

, den ten 19

(Des Anmeldenden | Vor- und Name.
| Wohnort und Wohnung.)



Anmeldung														
Laufende Nummer	Name und Wohnort des Anmeldebenden	Der ausgegebenen Bogen							Auf jedes Stück ist eine weitere Einzahlung geleistet von	ist bereits durch frühere Besteuerung gedeckt der Betrag von	Für die frühere Einzahlung (Sp. 11) ist die Abgabe nach Tarifnummer 8 A entrichtet		Anträge und Bemerkungen des Anmeldebenden	
		Stückzahl	Bezeichnung nach der zugehörigen Wertpapiere								ist eine weitere Einzahlung geleistet von	für den Zeitraum von — bis *)		am (Tag, Monat, Jahr) Nummer des Einnahmebuchs
			Gattung (Benennung) und Emittent	Ort und Tag der Ausstellung	Reihe	Buchstabe	Laufender Nummer	Nennwert für das Stück						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

*) Hier ist der ganze Zeitraum einzutragen, für welchen die ausgegebenen Gewinnanteilscheine ausgestellt sind.



Steuerfestsetzung

Stück zahl der Bogen	Die ausgegebenen Gewinn- anteilscheine berechtigten zur Erhebung des auf die weitere Einzahlung entfallenden Gewinnanteils von — bis	Der Abgabe- berechnung ist zu Grunde zu legen ein Betrag für das Stück von	Steuer- satz	Dem Betrag in Sp. 17 entspricht ein Abgabe- betrag für das Stück von	Dem		Von dem		Für den Zeitraum in Sp. 12 würden somit für das Stück zu entrichten (Sp. 19 + 21 — Sp. 28)	Von dem Betrag in Sp. 24 nach dem Verhältnisse des Zeitraums in Sp. 16 zu dem Zeitraum in Sp. 12 nur zu erheben	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 16×25)	Bemerkungen *)
					hinzutreten nach Tarif A, Sp. 4	abzulesen sein nach § 9 des Gesetzes	„	„				
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.





Eingegangen den ten 19.....

Nr. des Anmeldebuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung,

betreffend

die Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

.....
Ich, Unterzeichnete, leg die umseitige Meldung zum Zwecke der Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vor.

....., den ten 19.....

(Des Anmeldenden { Vor- und Name.
{ Wohnort und Wohnung.)

Anmeldung								
Laufende Nummer	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital — die Erhöhung des Grundkapitals — verteilt sich			Tag der Eintragung a) der Gesellschaft, b) der Kapitalerhöhungen ins Handelsregister	Eingezahlt ist auf jede Aktie ein Betrag von	Die Steuerentrichtung hat zu erfolgen für die Zeit (Tag, Monat, Jahr) von — bis	Anträge und Bemerkungen des Anmeldenden
		beträgt im ganzen	auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von				
1	2	3	4	5	6	7	8	9



Steuerfestsetzung

Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von	Steuerfuß	Dem Betrag in Sp. 10 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von	Von dem Abgabebetrag in Sp. 12 sind abzusetzen nach § 9 des Gesetzes		Für jede Einlage sind somit zu entrichten	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 15)	Bemerkungen
M 10	11	M 12	Zehntel 13	14	M 15	M 16	17





Anmeldung

Aus- fende Num- mer	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital - die Erhöhung des Grund- Kapitals -			Tag der Eintragung a) der Gesell- schaft, b) der Kapital- erhöhungen ins Handels- register	Auf jede Aktie ist		Für die frühere Eingahlung (Sp. 8) ist die Abgabe nach Zarifnummer 3 A entrichtet	am (Tag, Monat, Jahr) für den Zeitraum von - bis	Die weitere Ein- zahlung (Sp. 7) nimmt innerhalb des Zeit- raums Sp. 9. am Gewinn- teil von - bis	Anträge und Be- merktungen des An- melbenden
		beträgt im ganzen	verteilt sich auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von		eine weitere Ein- zahlung geleistet von	Bereits durch frühere Ver- steuerung gedeckt ein Betrag von				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12



Steuerfestsetzung

Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von	Steuer- satz	Dem Betrag in Sp. 18 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von	Von dem Abgabebetrag in Sp. 15 würden für den Zeitraum in Sp. 9 abzulegen sein nach § 9 des Gesetzes	Für den Zeitraum in Sp. 9 wären somit zu entrichten (Sp. 15 — Sp. 17)	Von dem Betrag in Sp. 18 sind nach dem Verhältnisse des Zeitraums in Sp. 11 zu dem Zeitraum in Sp. 9 nur zu erheben für jede Einlage	Gesamt- betrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 19)	Bemerkungen
M		M	Zehntel M	M	M	M	
18	14	15	16 17	18	19	20	21



II.

Ausführungsbestimmungen

zu

Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und den §§ 78 bis 90.

Hinter dem § 127 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Zu den §§ 80 bis 85 des Gesetzes.

§ 127 a.

1. Form der Abgabenentrichtung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe wird erfüllt
- a) bei den von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen durch Zahlung des Abgabebetragts an diese Behörden und Beamten oder an eine andere von der Landesregierung zu bezeichnende Stelle,
 - b) in den übrigen Fällen durch Zahlung des Abgabebetragts an eine für die Erhebung von Reichsstempelabgaben zuständige Steuerstelle.

§ 127 b.

2. Ausländische Urkunden. Ist die Beurkundung des steuerpflichtigen Rechtsvorganges im Auslande erfolgt, so ist die Besteuerung binnen zweier Wochen nach dem Zeitpunkte zu bewirken, in welchem die Urkunde in das Inland gelangt ist.

§ 127 c.

3. Feststellung der Steuerpflicht. (1) Der Betrag der Stempelabgabe und deren Entrichtung ist von den zur Entgegennahme der Steuer zuständigen Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, auf der Urchrift, Ab-schrift, Ausfertigung usw. der Urkunde zu vermerken.
- (2) Sofern der erforderliche Stempelbetrag sich nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen läßt, ist mit dem Vermerk oder mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.
- (3) Die Vermerke über die Stempelentrichtung und -berechnung sind mit Ort- und Zeit-angabe zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

§ 127 d.

4. Feststellung der Steuerfreiheit. (1) Ist die Grundstücksübertragung vom Reichsstempel befreit, so ist dies unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, auf welche die Steuerfreiheit sich gründet, auf der Urchrift, Abschrift, Ausfertigung usw. der Urkunde ersichtlich zu machen. Die Bestimmung des § 127 c Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Außerdem sind die für die Steuerfreiheit maßgebenden Tatumsstände und, sofern die Befreiungsvorschrift am Schlusse der Tarifnummer 11 in Frage kommt, der Antrag auf Befreiung von der Abgabe in die Verhandlung aufzunehmen. Von der Erhebung der Abgabe ist nur abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit zur Überzeugung des beurkundenden Beamten dargetan sind. Andernfalls ist der Steuerpflichtige auf den Erstattungswege zu verweisen.

§ 127 e.

(1) Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben die bei ihnen innerhalb eines Monats eingegangenen Stempelbeträge bis zum 10. des folgenden Monats an die Steuerstelle ihres Bezirkes abzuführen und durch besondere Nachweisung von denjenigen Verhandlungen und Beurkundungen Mitteilung zu machen, auf die sich die abzuführenden Beträge beziehen.

(2) In die Nachweisung sind zugleich alle innerhalb des vorherbezeichneten Zeitraums beurkundeten Rechtsvorgänge aufzunehmen, für die nach den Vorschriften der Tarifnummer 11 eine Abgabe nicht zu entrichten ist.

(3) Die Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen. Für sie dienen die Muster 1 und 2.

§ 127 f.

(1) Die Steuerstelle prüft die Nachweisungen, stellt den Stempelbetrag fest und veremphahmt ihn.

(2) Von der Nachweisung ist die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen, die andere — mit Empfangsbekanntnis und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurückzugeben.

§ 127 g.

(1) Hat die Entrichtung der Steuer unmittelbar an die zuständige Steuerstelle zu erfolgen, so ist dieser die steuerpflichtige Urkunde in Urschrift und Abschrift vorzulegen. Die Abschrift kann sich auf den für die Besteuerung wesentlichen Teil der Urkunde beschränken.

(2) Nach Festsetzung und Einzahlung des Abgabebetrag wird die Urschrift — mit dem Stempelverwendungsvermerke (§ 127 c) versehen — zurückgegeben und die Abschrift als Beleg zum Anmeldungsbuche genommen.

§ 127 h.

Wird eine die Erhebung der Abgabe zu d der Tarifnummer 11 ausschließende Urkunde nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt zu bestimmen, ob und in welcher Höhe vor der Eintragung des neuen Eigentümers Sicherheit zu leisten ist (§ 85 Abs. 3 des Gesetzes), und demnächst erforderlichenfalls wegen der Sicherstellung das Weitere zu veranlassen. Das Gleiche gilt, wenn das Veräußerungsgeschäft in der Auflassungsverhandlung oder sonst gerichtlich beurkundet ist sowie wenn eine andere stempelpflichtige Urkunde vorgelegt wird, die nicht oder nicht hinreichend versteuert ist. Wird eine solche andere Urkunde vorgelegt, so ist eine Abschrift ders für die Besteuerung wesentlichen Teiles der Urkunde unter Angabe der geforderten und geleisteten Sicherheit der Steuerstelle des Bezirkes zu übersenden, die nach Einziehung des Abgabebetrag dem Grundbuchamte wegen Rückgabe der Sicherheit Mitteilung macht.

§ 127 i.

(1) Werden die Abgabebeträge nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingezahlt, so ist die zwangsweise Einziehung der Steuer gemäß § 85 Abs. 2 des Gesetzes zu veranlassen. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, die zur zwangsweisen Einziehung von Geldern nicht befugt sind, haben den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels, für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders, unter Benutzung des Musters 1 in doppelter Ausfertigung der Steuerstelle ihres Bezirkes einzureichen, die alsdann das Weitere veranlagt.

(2) Wird die Uneinziehbarkeit der Abgabe durch fruchtlose Zwangsvollstreckung festgestellt, und erscheint ein vertretbares Verschulden eines Beamten ausgeschlossen, so find die Steuerdirektionsbehörden befugt, den Stempelbetrag niederzuschlagen.

(3) Nach Beitreibung oder Niederschlagung der Abgabebeträge ist nach § 127 l Abs. 2 mit der Maßgabe zu verfahren, daß an Stelle des Empfangsbekanntnisses die Niederschlagungsbescheinigung tritt.

Zum § 87 des Gesetzes.

§ 127 k.

(1) Die Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nicht aus den mit den Parteien aufgenommenen Verhandlungen von selbst ergibt, die Parteien darüber zu vernehmen und die Er-

b. Erhebung der Abgabe bei öffentlichen Urkunden.

a) Abführung der Abgabebeträge seitens der Behörden und Beamten an die Steuerstelle.

Muster 1, 2.

b) Bereinnehmung der Steuer.

6. Versteuerung privatschriftlicher Urkunden.

7. Sicherstellung des Abgabebetrag und Nachversteuerung.

8. Zwangsweise Einziehung der Steuer.

9. Ermittlung des steuerpflichtigen Betrags (Preis und Wert).



Närungen in die Verhandlung aufzunehmen sowie die sonst zur Beurteilung der Höhe des Stempels erforderlichen Angaben zu beschaffen.

(2) Bestimmt sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nach dem Eintritte späterer Ereignisse oder läßt er sich zur Zeit der Beurkundung aus einem anderen Grunde nicht bemessen, so ist dies auf der Verhandlung zu vermerken und der Steuerstelle des Bezirkes unter Mitteilung einer doppelten Ausfertigung der Verhandlung von dem Sachverhalte Kenntnis zu geben. Die Steuerstelle hat für die Einziehung des zu wenig erhobenen Stempels Sorge zu tragen, die Einziehung auf den Urkunden zu vermerken und mit diesen nach § 127 f Abs. 2 zu verfahren.

(3) Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn die für die Preis- oder Wertbemessung gemachten Angaben hinsichtlich ihrer Richtigkeit den beurkundenden Behörden oder Beamten zu Bedenken Anlaß geben, insbesondere wenn der als Kaufpreis beurkundete Betrag erheblich hinter dem Werte des Gegenstandes zurückbleibt.

(4) Ist in einer Urkunde die Übertragung von unbeweglichen und anderen Gegenständen ohne Angabe der Einzelpreise oder -werte verabredet, so sind diese auf der Urkunde zu vermerken, sofern dies von den Ausstellern verlangt wird und die Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 83 des Gesetzes) noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls wird der Gesamtpreis oder -wert der Berechnung der Abgabe zu Grunde gelegt.

§ 127 i.

Den Bundesregierungen bleibt überlassen zu bestimmen, ob und inwieweit in denjenigen Fällen, in denen die Besteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, für die Ermittlung des Wertes die Landesgesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung finden sollen. Ebenso bleibt ihnen vorbehalten, wegen einer allgemeinen Nachprüfung des Wertes der veräußerten Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Zum § 79 des Gesetzes.

§ 127 m.

o. Abgabenerstattung.

(1) Die Stempelabgabe ist auf Antrag zu erstatten:

- a) wenn ein beurkundeter Rechtsvorgang nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist,
- b) wenn ein Zuschlagsbeschluß aufgehoben ist,
- c) wenn nach Zahlung der Abgabe zu d der Tarifnummer 11 eine Urkunde über das der Veräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft vorgelegt wird (Tarifnummer 11 d Abs. 3). Ist die Urkunde nicht ordnungsmäßig versteuert, so ist der zu erstattende Betrag auf den zu der Urkunde erforderlichen Stempel zu verrechnen,
- d) im Falle des § 127 n Abs. 2 Satz 2.

(2) Außerdem kann die Erstattung aus Billigkeitsgründen angeordnet werden, wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandlung rückgängig gemacht ist.

(3) Im Falle zu a und im Falle des vorhergehenden Absatzes erfolgt die Erstattung unter Vorbehalt der Wiedereinziehung des Stempels von demjenigen Vertragschließenden, der bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Richtigkeit bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandlung verschuldet hat.

(4) Über Anträge auf Erstattung entscheidet die Steuerdirektionsbehörde und sofern die Abgabe vom Grundbuchamt erhoben ist, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesregierung, die diesem übergeordnete Behörde. Dem Erstattungsantrag ist nur stattzugeben, wenn er innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Zahlung oder Beitreibung der Abgabe ab gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung der Abgabe eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(5) Die Erstattung ist auf der Urkunde zu vermerken.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 127 n.

(1) Wird die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung gezahlten Stempels auf denjenigen Abgabebetrag verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Befreiung über die Zahlung des Stempels vorzulegen.

11. Abgabenanrechnung.

(2) Ergibt die Prüfung, daß das beurkundete Rechtsgeschäft mit dem der Auflassung oder Umschreibung zu Grunde liegenden übereinstimmt, so ist auf der Urkunde der bereits entrichtete Stempelbetrag zu bescheinigen. Ist dieser geringer als der zur Urkunde erforderliche, so ist der Mehrbetrag nachzuerheben, ist er höher, so ist der Unterschied zu erstatten (§ 127 m Abs. 1 d).

(3) Die Anrechnung ist auf der Urkunde zu bescheinigen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 127 o.

Zum § 89 des Gesetzes.

§ 127 o.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der im § 89 des Gesetzes bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrag an die zuständige Steuerstelle. Zuständig ist diejenige Steuerstelle, in deren Bezirk die im § 127 p bezeichnete Behörde gelegen ist.

12. Besteuerung der Fideikomnisse, Lehn- u. Stammgüter.

§ 127 p.

(1) Die Festsetzung der Abgabe liegt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Landesregierung denjenigen Behörden ob, denen nach Maßgabe der Landesgesetzlichen Bestimmungen die Beaufsichtigung der Fideikomnisse, Lehn- und Stammgüter übertragen ist.

a) Form der Abgabentrichtung.
b) Festlegung der Abgabe.

(2) Hierzu haben diese Behörden, soweit nicht die Befreiung des § 84 des Gesetzes Maß greift, für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Fideikomnisse, Lehn- und Stammgüter am 1. Oktober 1909, für die übrigen alsbald nach deren Errichtung — und in beiden Fällen späterhin fortlaufend von 30 zu 30 Jahren — den nach den Vorschriften des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu ermittelnden Wert der gebundenen steuerpflichtigen Grundstücke festzusetzen und hieron die Stempelabgabe zu berechnen.

§ 127 q.

(1) Nach Berechnung der Abgabe ist ein Steuerbescheid zu erteilen und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

(2) Der Steuerbescheid hat zu enthalten:

die Bezeichnung aller gebundenen Grundstücke,
die Feststellung des Wertes der steuerpflichtigen Grundstücke,
die Berechnung der Stempelabgabe,
den Betrag des Stempels,

die Anweisung zur Entrichtung der Steuer an die zu bezeichnende Steuerstelle innerhalb einer zu bestimmenden Frist.

(3) In dem Steuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen gleichzeitig zu eröffnen, daß ihm anheimgegeben bleibt, bei der Steuerstelle innerhalb der Zahlungsfrist die Erlaubnis zu erwirken, den Abgabebetrag innerhalb eines dreißigjährigen Zeitraums in jährlichen, im voraus zahlbaren Geldbeträgen von gleicher — ziffernmäßig anzugebender — Höhe abzutragen.

(4) Die jährliche Tilgungsrente beträgt bei einem Kapital von 100 Mark — unter Annahme einer Verzinsung von 4 vom Hundert für einen dreißigjährigen Zeitraum — 5,66456 Mark und berechnet sich im Einzelfalle nach dem Verhältnisse von 100 : 5,66456 = Stempelbetrag : x.

(5) Für Anträge auf Erstattung ist die Vorschrift des § 127 m Abs. 4 entsprechend anzuwenden.



§ 127 r.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheids an den Zahlungspflichtigen haben die in § 127 p bezeichneten Behörden Abschrift des Steuerbescheids in doppelter Ausfertigung der für ihren Sitz zuständigen Steuerstelle zu übersenden, die alsdann wegen Einziehung des Abgabebetrag das Weitere veranlaßt.

§ 127 s.

- c) Erhebung der Abgabe. Wird die ganze Stempelabgabe in einem Betrag entrichtet, so hat die Steuerstelle den Abgabebetrag zu vereinnahmen und die eine Ausfertigung des Steuerbescheids als Beleg zum Anmeldebuch zu nehmen, die andere, mit dem Zahlungswertmerke versehen, an die Behörde zurückzugeben, die den Steuerbescheid erlassen hat.

§ 127 t.

- d) Überwachung bei Rentenzahlung. (1) Erfolgt die Tilgung der Steuerschuld in jährlichen Teilzahlungen, so bestimmt die Steuerstelle den Fälligkeitstag und überwacht den rechtzeitigen Eingang durch eine Überwachungsliste nach dem Muster 3.

Walter 8.

(2) Nach Vereinnahmung der ersten Zahlung wird die eine Ausfertigung des Steuerbescheids Beleg zum Anmeldebuch, die andere Beleg für die Überwachungsliste.

(3) Bei der Vereinnahmung der weiteren Teilbeträge ist eine Eintragung in das Anmeldebuch nicht erforderlich. Im Einnahmebuch ist jedoch in der Bemerkungsspalte die entsprechende Nummer der Jahreszahlung, z. B. 2. Tilgungsrate, anzugeben.

(4) Von dem Eingange der letzten Teilzahlung ist derjenigen Behörde, von der der Steuerbescheid erlassen ist, Mitteilung zu machen.

§ 127 u.

Die im § 127 p bezeichneten Behörden haben der Steuerstelle von jeder Änderung in der Person des Besitzers oder im Bestande der der Bindung unterworfenen Grundstücke Mitteilung zu machen. Bei Einverleibung neuer Grundstücke ist entsprechend der Vorschrift des § 127 p zu verfahren.

Schlußbestimmungen.

§ 127 v.

13. Allgemeines. Den Bundesregierungen bleibt überlassen zu bestimmen, welchen von mehreren Beamten einer Behörde die mit der Erhebung und Abführung verbundenen Verrichtungen obliegen.

§ 127 w.

14. Grundstücksübertragungen. (1) Für die Dauer von zwei Jahren kann in denjenigen Bundesstaaten, in denen die Feststellung und Erhebung von Landesabgaben für die Übertragung von Grundstücken anderen als den Steuerbehörden obliegt, im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) angeordnet werden, daß die Feststellung und Erhebung des Reichsstempels nach denselben Vorschriften erfolgt wie diejenige der Landesabgabe.

(2) Die Abführung der eingegangenen Beträge an die Steuerstelle hat in diesem Falle bis zum 10. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat unter Angabe der Zahl der Grundstücksübertragungen zu erfolgen, auf die die abgeführten Beträge sich beziehen. Gleichzeitig ist über Zahl und Gesamtwert derjenigen Grundstücksübertragungen Mitteilung zu machen, für die gemäß der Befreiungsvorschrift am Schlusse der Tarifnummer 11 des Gesetzes eine Abgabe nicht zu entrichten ist.



Gingegangen den 19
Beleg zu Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Muster I.

Nachweisung der Grundstücksübertragungen

(Parifnummer 11a bis c zum Reichsstempelgesetz)

für den

Monat

19

Lau- fende Nummer	Akten- zeichen — Nummer des Notariats- Registers	Tag der Beur- kundung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen a) des Veräußerers, b) des Erwerbers	Bezeichnung des Grundstücks oder der Berechtigung	a) Bezeichnung der Urkunde (Kauf, Tauschvertrag, Zuschlagsbeschluß, Ge- sellschaftsvertrag usw.), b) wesentlicher Inhalt der Urkunde, so- weit er für die Stempelberechnung in Betracht kommt (Kaufpreis, Tausch- werte, ausbedungene Leistungen, vor- behaltene Nutzungen, Wert der Gegen- leistung, Meißgebot, Entgelt usw.), c) Angabe der Befreiungsgründe, d) Stempelberechnung
1	2	3	4	5	6



Veräußernde Nummer	Hinterzettel	Tag der Eintragung	Bezeichnung des aufgelassenen Grundstücks	Name, Stand und Wohnort		Bei der Auffassung angegebener Grundstücks-wert
				des Veräußerers	des Erwerbers	
1	2	3	4	5	6	7

a) Grundsteuerreinertrag, b) Gebäudesteuer- mungswert, c) letzter Erwerbsspreis und Erwerbssjahr, d) Feuerversicherungssumme, e) Taxtwert. (Die Angaben sind nur zu machen, soweit sie sich aus dem Grundbuch er- geben.)	Angabe a) ob Befreiung be- antragt ist, und bejahendenfalls b) ob das Grundstück be- baut oder unbebaut ist, c) ob der Erwerber den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt, d) ob der Erwerber ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 M hat	Betrag des Stempels im im einzelnen ganzen M Pf. M Pf.		Die Zahlung des Stempels ist erfolgt am	Bemerkungen
8	9	10	11	12	18

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Datum, Bezeichnung der Behörde usw.
 Unterschrift.





Überwachungsliste,

betreffend

die Zahlung der Reichssteuerabgabe für gebundenen Grundbesitz
in jährlichen Geldbeträgen.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unter-
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ^{ten} 19....

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

(Name)

(Dienststellung)

Inleitung.

1. Die Überwachungsliste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Steuerstelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Steuerfalls sind 2 Seiten bestimmt.
3. Nach vollständiger Erledigung des Steuerfalls ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Für jede einzelne Eintragung ist ein mit der Eintragsnummer zu versehenes Belegheft anzulegen, in das der Steuerbescheid, der Antrag auf Bestattung der jährlichen Rentenzahlung sowie die sonstigen entstehenden Verhandlungen und Schriftstücke aufzunehmen sind.

Laufende Nummer	a. Behörde, welche die Abgabe festgesetzt hat, b. Kfzzeichen, c. Datum des Steuerbescheides	Bezeichnung des gebundenen Grundbesitzes	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	a. Betrag der Stempelabgabe, b. Betrag der jährlichen Zinsungsrente, c. Tag und Monat der Fälligkeit der Rente N. Wl.	Die Rente ist fällig im Jahre	Die Mahnung zur Zahlung ist erfolgt am
1	2	3	4	5	6	7
	a.			a.	19	
				b.	19	
				c.	19	
					19	
	b.				19	
					19	
	c.				19	
	19				19	
					19	
					19	
					19	
					19	



